

## Änderungen des AEAO

Wichtige Hinweise zur Satzungsgestaltung bei Kooperationen  
Bundesministerium der Finanzen, Schreiben 12.01.2022

---

Ein steuerbegünstigter Zweck kann auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass dieses Zusammenwirken in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten ist. Zudem müssen die Körperschaften, mit denen Sie kooperieren, und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden. Bei mehreren Kooperationspartnern genügt es, wenn diese durch ihre Bezeichnung in der Satzung nachvollziehbar sind. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben. Diese ist dem Finanzamt bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen.

Kooperierende Körperschaften können schon vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit planmäßig zusammenwirken. Voraussetzung ist, dass darüber ein wirksamer Organbeschluss vorliegt, das Verfahren zum Eintritt der zivilrechtlichen Wirksamkeit eingeleitet wurde und diese später auch eintritt. Die zivilrechtliche Wirksamkeit setzt in der Regel mit der Registereintragung oder der Anerkennung bzw. Genehmigung ein. Zumindest bei dem Verein, der eine neue Kooperation begründen möchte, muss die zivilrechtliche Wirksamkeit (z.B. Registereintragung der geänderten Satzung) aber vorliegen.